

FREIHEITLICHE PARTEI DEUTSCHLANDS - FP DEUTSCHLANDS

Satzung der Partei (Beschlossen auf dem Bundesparteitag am 25. November 2006 in Leipzig)

Inhalt	Seite
Allgemeine Bestimmungen -Name Sitz und Ziele der Partei	2
Mitgliedschaft,Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
Gliederung und Organe der Partei	5
Beschlussfassung, Willensbildung	10
Parteischiedsgerichte	11
Parteifinanzen	12
Parteibeitrag	12
Bundesschiedsgerichtsordnung	13
Finanzordnung	16
Beitragsordnung	18

Allgemeine Bestimmungen - Name, Sitz und Ziele der Partei

§ 1

Der Name der Partei lautet: Freiheitliche Partei Deutschlands. Die Kurzbezeichnung lautet: FP Deutschlands. Das Emblem der Partei zeigt einen Adler vor der Sonne auf blauem Hintergrund. Der Adler trägt an den Füßen eine gesprengte Kette.

§ 2

Der Sitz der Partei ist Hoyerswerda. Der Tätigkeitsbereich der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 3

Die Partei verfolgt demokratische, soziale und nationale Ziele, ist natur- und volksverbunden, eine Reformpartei aus dem Volk.

§ 4

Für Kläger der Partei oder gegen die Partei ist der Sitz der Partei (§2) ausschließlicher Gerichtsstand. Bei Rechtsstreitigkeiten mit Parteimitgliedern gilt dies auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5

Der Bundesvorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Jeder Deutsche, der das Programm und die Satzung der Partei anerkennt, das 16. Lebensjahr erreicht hat und nicht vom Wahlrecht gerichtlich ausgeschlossen ist, kann Mitglied der Partei werden. Die Partei kann einen Jugendverband bilden. Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft im Jugendverband begründet keine Parteimitgliedschaft. Der/die Vorsitzende des Jugendverbandes ist Mitglied des Bundesvorstandes mit beratender Stimme.

Eine Doppelmitgliedschaft, Mitgliedschaft in einer anderen Partei, ist zulässig, wenn sie mit den Zielen der Freiheitlichen Partei Deutschlands vereinbar ist.

§ 7

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Kreisvorstand.

§ 8

Die Ablehnung des Antrags ist schriftlich, ohne Angabe von Gründen, dem Antragsteller mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides an den Bundesvorstand Beschwerde einlegen. Der Bundesvorstand entscheidet endgültig. Er teilt diese Entscheidung dem Beschwerdeführer innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde ohne Angabe von Gründen schriftlich mit.

§ 9

Dem aufgenommenen Mitglied ist die Bestätigung auf einer Mitgliederversammlung mitzuteilen und ein Mitgliedsausweis auszuhändigen.

§ 10

Ein Mitglied kann jederzeit aus der Partei austreten. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss, durch Streichung bei selbstverschuldeter Nichtentrichtung des Parteibeitrages länger als ein Jahr, durch Streichung bei Verlust des Wahlrechts und durch Tod.

§11

Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, indem es an den Versammlungen seiner Parteigremien, an den

Abstimmungen und satzungsmäßigen Wahlen teilnimmt, indem es Wahlvorschläge unterbreitet und sich selbst zur Wahl vorschlagen lässt, indem es Beschlussvorlagen unterbreitet und selbst an den Beschlussfassungen teilnimmt.

§ 12

Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Verwirklichung des Parteiprogramms beizutragen und Tätigkeiten zu unterlassen, die das Ansehen und das Wirken der Partei schädigen. Es hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten, welcher der Beitragsordnung entspricht.

§ 13

Bei Aufnahme in die Partei hat jeder vor Aushändigung des Mitgliedsausweises eine Aufnahmegebühr in die Bundeskasse zu entrichten.

§ 14

Die Streichung wird vom Landesvorstand vorgenommen, sie ist unanfechtbar und wird dem ehemaligen Mitglied innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

§ 15

Wer bewusst falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht oder schwerwiegend gegen die Parteidisziplin verstoßen hat, wer das öffentliche Ansehen der Partei schwer geschädigt hat, wer unerlaubt eine Kasse führt, wer sein Amt als Funktionär zu seinem eigenen Vorteil missbraucht hat, der wird ohne Ansehen auf bisherige Verdienste aus der Partei ausgeschlossen. Der Antrag auf Ausschluss muss von einem Kreis- oder Stadtverband oder einem Landesverband an das zuständige Schiedsgericht gestellt werden, welches nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung eine Entscheidung trifft. Der Ausschluss gilt von dem Tage an, an dem das Schiedsgericht ihn beschlossen hat. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind Rüge und Verweis. Sie werden vom Kreis- oder Stadtverband bzw. vom Landesvorstand verhängt. Eine Rüge wird in der Regel dann erteilt, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum bzw. wiederholt seine Pflichten als Parteimitglied missachtet. Ein Verweis wird in der Regel dann erteilt, wenn sich ein Mitglied eines einmaligen größeren Vergehens schuldig macht. Die Begründungen für Rüge und Verweis sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Frühestens nach einem halben Jahr, sind die Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand, der sie ausgesprochen hat, zu streichen. Ein Mitglied kann gegen eine Ordnungsmaßnahme beim zuständigen Landesschiedsgericht Berufung einlegen.

§ 17

Der Bundesvorstand kann einen Landesverband, einen Kreisverband oder einen Stadtverband auflösen, wenn die betreffende Gebietskörperschaft in einer Weise tätig wird, die dem Programm oder der Satzung der Partei grundsätzlich zuwiderläuft, oder die betreffende Gebietskörperschaft vorsätzlich Beschlüsse der übergeordneten Organe nicht erfüllt. Auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag ist diese Auflösung durch Beschluss zu bestätigen. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, dann gilt die Auflösung als nicht vorgenommen.

Gliederung und Organe der Partei

§ 18

Die Partei gliedert sich nach dem Territorialprinzip. Der Bundesverband gliedert sich in Landesverbände. Ein Landesverband gliedert sich in Regional-, Kreis- und Stadtverbände. Die Kreisverbände gliedern sich in Ortsgruppen. Die Stadtverbände gliedern sich in Stadtgebietsgruppen.

§ 19

Die Gründung einer unteren Organisation bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der nächstfolgenden übergeordneten Gebietskörperschaft.

§ 20

Die unterste organisatorische Einheit ist die Orts- bzw. Stadtgebietsgruppe. Ihr müssen mindestens sieben Mitglieder angehören. Die Orts- bzw. Stadtgebietsgruppe wird von einem Vorstand geleitet, dem der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder angehören.

§ 21

Der Kreisverband und der Stadtverband sind die kleinsten selbstständigen organisatorischen Einheiten der Partei und besitzen eine selbständige Kassenführung. Der Kreisverband umfasst in der Regel mehrere Ortsgruppen, der Stadtverband mehrere Stadtgebietsgruppen. Die Grenzen eines Kreis- und Stadtverbandes sind identisch mit der betreffenden Verwaltungsstruktur. Regional-, Kreis- und Stadtverband führen jährlich in der Regel eine Hauptversammlung durch.

Der Vorstand der jeweiligen Verbände besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Hauptversammlung stellt die Wahlbewerber für Kommunal- und Kreistagswahlen auf. Sie schlägt ferner die Wahlbewerber für Landtags- und Bundestagswahlen vor.

§ 22

Der Landesverband ist die Gebietskörperschaft der Partei auf Landesebene. Der Landesverband ist eine selbständige organisatorische Einheit der Partei mit

eigener Kassenführung. Ihm gehören die Regional-, Kreis- bzw. Stadtverbände des jeweiligen Bundeslandes an. Seine Grenzen sind identisch mit den Grenzen des jeweiligen Bundeslandes. Eine regionale Zusammenarbeit ist möglich. Der Landesverband führt in der Regel aller zwei Jahre einen Landesparteitag durch. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter und bis zu weiteren sieben Vorstandsmitgliedern. Der Landesparteitag stellt die Landeslisten für Landtags- und Bundestagswahlen auf.

§ 23

Auf Bundesebene ist der Bundesparteitag das oberste Organ der Partei. In der Regel wird aller zwei Jahre ein ordentlicher Bundesparteitag durchgeführt. Der Bundesparteitag verabschiedet die Satzung und das Programm der Partei. Er nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen, analysiert die politische Tätigkeit in der zurückliegenden Wahlperiode und beschließt die politische Grundlinie bis zum nächsten Parteitag. Er beschließt des weiteren die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung, die Verschmelzung mit anderen Parteien, die Auflösung der Partei sowie in besonderen Fällen den Ausschluss von Parteimitgliedern. Beschlüsse des Parteitages sind nicht anfechtbar.

§ 24

Dem Bundesvorstand gehören an: der Vorsitzende, zwei Stellvertreter und bis zu zwanzig weitere Mitglieder. Die Vorsitzenden der Landesverbände gehören auf Grund ihrer Funktion dem Bundesvorstand an. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes sind gleichberechtigt. Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes eine Vorstandssitzung fordert, ist diese durchzuführen.

§ 25

Der Bundesvorstand ist das höchste Organ zwischen den Parteitagen. Der Bundesvorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Im Rechenschaftsbericht ist auch die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.

§ 26

Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. soweit nach dem Parteiengesetz zulässig von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft ordnungsgemäß geprüft werden und ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

§ 27

Der Bundesvorsitzende muß einen außerordentlichen Parteitag einberufen, wenn die einfache Mehrheit aller Parteimitglieder das verlangen. Diese Regelung bezieht sich auf alle untergeordneten Ebenen.

§ 28

Die Einladungsfrist für Parteitage beträgt sechs Wochen, für außerordentliche Parteitage eine Woche. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Leitung des Parteitages obliegt dem Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter. Ein Parteitag ist beschlussfähig - und das gilt für jede Parteiversammlung -, wenn mehr als 50% der eingeladenen Parteimitglieder anwesend sind. Über den gesamten Verlauf des Parteitages ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu beglaubigen ist.

§ 29

Einem Landesparteitag gehören an: der Landesvorstand, die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtverbände sowie die gewählten Vertreter der Kreis- und Stadtverbände. Die Zahl der nicht gewählten Teilnehmer eines Landesparteitages muss weniger als ein Fünftel der Gesamtzahl der Teilnehmer mit Stimmrecht des Landesparteitages betragen.

§ 30

Dem Bundesparteitag gehören an: der Bundesvorstand, die Vorsitzenden der Landes-, Kreis- und Stadtverbände und die von den Kreis- und Stadtverbänden gewählten Vertreter. Die Zahl der nicht gewählten Teilnehmer des Bundesparteitages muss weniger als ein Fünftel der Gesamtzahl der Teilnehmer mit Stimmrecht des Bundesparteitages betragen.

§ 31

Hauptversammlungen können als Vertreterversammlungen durchgeführt werden. Die Kreis- bzw. Stadtverbände laden nach folgendem Delegierten-schlüssel ein:

- bis 100 Mitglieder im Kreis- bzw. Stadtverband werden alle Mitglieder eingeladen;
- bei 101 bis 300 Mitgliedern im Kreis- bzw. Stadtverband wird 1 Delegierter für 2 Mitglieder eingeladen;
- bei 301 bis 600 Mitgliedern im Kreis- bzw. Stadtverband wird 1 Delegierter für 3 Mitglieder eingeladen;
- bei 601 bis 1.000 Mitgliedern im Kreis- bzw. Stadtverband wird 1 Delegierter für 4 Mitglieder eingeladen;

- bei 1.001 bis 3.000 Mitgliedern im Kreis- bzw. Stadtverband wird 1 Delegierter für 6 Mitglieder eingeladen;
- ab 3.001 Mitgliedern im Kreis- bzw. Stadtverband wird 1 Delegierter auf jedes 10. Mitglied eingeladen.

Die Delegierten werden von den Orts- bzw. Stadtgebietsgruppen gewählt.

§ 32

Landesparteitage können als Vertreterversammlungen durchgeführt werden. Der Landesvorstand lädt nach folgendem Delegiertenschlüssel ein:

- bis 100 Mitglieder im Landesverband werden alle Mitglieder eingeladen;
- bei 101 bis 300 Mitgliedern im Landesverband wird 1 Delegierter für 2 Mitglieder eingeladen;
- bei 301 bis 600 Mitgliedern im Landesverband wird 1 Delegierter für 3 Mitglieder eingeladen;
- bei 601 bis 1.000 Mitgliedern im Landesverband wird 1 Delegierter für 6 Mitglieder eingeladen;
- bei 3.001 bis 5.000 Mitgliedern im Landesverband wird 1 Delegierter auf jedes 10. Mitglied eingeladen;
- ab 5.001 Mitgliedern im Landesverband wird 1 Delegierter auf jedes 20. Mitglied eingeladen.

Die Delegierten werden auf Hauptversammlungen der Kreis- bzw. der Stadtverbände gewählt.

§ 33

Der Bundesparteitag kann als Vertreterversammlung durchgeführt werden. Der Bundesvorstand lädt bundesweit nach folgendem Delegiertenschlüssel ein:

- bis 500 Mitglieder werden alle Mitglieder eingeladen;
- bei 1.001 bis 6.000 Mitglieder wird 1 Delegierter für 3 Mitglieder eingeladen;
- bei 6.001 bis 8.000 Mitgliedern wird 1 Delegierter für 6 Mitglieder eingeladen;
- bei 8.001 bis 20.000 Mitgliedern wird 1 Delegierter für 10 Mitglieder eingeladen;
- bei 20.001 bis 40.000 Mitgliedern wird 1 Delegierter für 20 Mitglieder eingeladen;
- bei 40.001 bis 80.000 Mitgliedern wird 1 Delegierte für jedes 40. Mitglied eingeladen;
- bei 80.001 bis 200.000 Mitgliedern wird 1 Delegierter für jedes 60. Mitglied eingeladen;
- bei 201.000 bis 500.000 Mitgliedern wird 1 Delegierter für jedes 150. Mitglied eingeladen;
- ab 500.000 Mitgliedern wird 1 Delegierter für jedes 250. Mitglied eingeladen.

Die Delegierten werden auf Landesparteitagen gewählt.

§ 34

Ein Kreis- bzw. Stadtvorstand kann in dringendem Fall Mitglieder kooptieren. Diese Mitglieder sind durch den jeweiligen Landesvorstand zu bestätigen.

§ 35

Ein Landesvorstand kann in dringendem Fall Mitglieder kooptieren. Diese Mitglieder sind durch den Bundesvorstand zu bestätigen.

§ 36

Der Bundesvorstand kann in dringendem Fall Mitglieder kooptieren.

§ 37

Ein Kreis- bzw. Stadtvorstand kann in dringendem Fall aus seinen Reihen den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter wählen. Diese Handlung bedarf der Bestätigung des jeweiligen Landesvorstandes. Ein Landesvorstand kann in dringendem Fall aus seinen Reihen einen Landesvorsitzenden wählen. Diese Handlung bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann in dringendem Fall aus seinen Reihen den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter wählen.

§ 38

Auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden beruft der Bundesvorstand den Generalsekretär der Partei.

§ 39

Um sich die Arbeitsfähigkeit zu erleichtern, kann der Bundesvorstand ein Präsidium bilden, dem der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, der Generalsekretär und der Schatzmeister angehören. Die Tätigkeit des Präsidiums muß durch die jeweils nachfolgende Sitzung des Bundesvorstandes bestätigt werden.

§ 40

Alle gewählten Parteiorgane sind auf den jeweiligen Verbandsebenen über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Rechenschaftsbericht ist gesondert vorzulegen und durch gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 41

Bei den Vorständen können Ausschüsse gebildet werden, deren Aufgabe es ist, die Parteiarbeit auf den einzelnen Sachgebieten zu qualifizieren. Die Mitglieder

der Ausschüsse sind von den Vorständen zu berufen.

Beschlussfassung, Willensbildung

§ 42

Beschlüsse der Orts- und der Stadtgebietsgruppen, der Hauptversammlungen, der Landesparteitage und des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 43

Beschlüsse des Bundesparteitages zur Satzung, zum Programm, zur Beitragsordnung, zur Schiedsgerichtsordnung, zur Finanzordnung sowie zur Verschmelzung mit anderen Parteien und zur Auflösung der Partei bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 44

Alle Beschlüsse werden offen gefasst.

§ 45

Alle Vorstände sowie die Mitglieder der Schiedsgerichte, der Wahlkommission und die Rechnungsprüfer werden in geheimer Wahl gewählt.

§ 46

Nachdem die Anzahl der Vorstandsmitglieder bzw. des jeweiligen Schiedsgerichtes, der Wahlkommission und der Rechnungsprüfer beschlossen wurde, gelten in Reihenfolge die Mitglieder als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Vorsitzende und Stellvertreter von Vorständen werden direkt gewählt.

§ 47

Beschlüsse der untergeordneten Vorstände bedürfen der Bestätigung durch die übergeordneten Vorstände, erst danach sind sie gültig.

§ 48

Beschlüsse sind jeweils vom Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu beurkunden. Jedes Parteimitglied hat das Recht, sich über alle in der Partei gefassten Beschlüsse zu informieren. Beschlüsse sind in eine Beschlusskartei aufzunehmen und auf ihre Erfüllung hin zu kontrollieren.

§ 49

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des

Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 50

Vorschläge zur Beschlussfassung können Organe, Ausschüsse und einzelne Mitglieder unterbreiten, unabhängig davon, ob sie an der Versammlung teilnehmen oder nicht. Vorschläge sind vor der Beschlussfassung zu erörtern. Eine Versammlung kann beschließen, Vorschläge nicht zur Kenntnis zu nehmen.

§ 51

Stellt ein Drittel aller Landesverbände oder ein Drittel aller Kreis- und Stadtverbände beim Bundesvorstand den Antrag zur Durchführung einer Urabstimmung in der Partei, so ist diese innerhalb von acht Wochen nach Eingang des letzten erforderlichen Antrags durchzuführen. Beschließt ein Parteitag die Auflösung der Partei, oder die Verschmelzung mit anderen Parteien, so ist eine Urabstimmung der Mitglieder obligatorisch. Die Urabstimmung muss in einem Zeitraum von fünf Tagen durchgeführt werden. Das Ergebnis ist spätestens am dritten Tag nach Abschluss der Urabstimmung in der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es kommt einem Parteitagsbeschluss gleich. Liegt ein solcher bezüglich des Gegenstandes der Urabstimmung vor, so gilt er nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Parteischiedsgerichte

§ 52

Auf Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte auf vier Jahre gewählt, welche aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine andere Funktion in der Partei bekleiden und sind an keine Weisungen eines Vorstandes gebunden. Aufgabe des Schiedsgerichtes ist es, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Organen und Ausschüssen zu schlichten. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für alle Beteiligten bindend. Die Tätigkeit der Schiedsgerichte auf Bundes- und Landesebene wird in den jeweiligen Schiedsgerichtsordnungen geregelt.

Parteifinanzen

§ 53

In der Partei gibt es nur eine Finanzordnung, Sie ist die Grundlage für die Tätigkeit des Bundes- und der Landesschatzmeister. Zur Führung von Kassen sind ausschließlich der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Kreis- und Stadtvorstände berechtigt. Für die Aktualisierung der Finanzordnung ist der Bundesschatzmeister zuständig. Der Bundesvorstand kann einzelne notwendige Ergänzungen und Veränderungen beschließen. Auf Wahlparteitagen

ist die Finanzordnung in ihrer Ganzheit stets neu zu beschließen.

§ 53 a

Auf Bundes- und Landesebene werden jeweils zwei Rechnungsprüfer für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt, die auch für die Rechnungsprüfungen auf Kreisebene zuständig sind.

§ 53 b

Spenden an die Partei können nur von natürlichen Personen geleistet werden.

Parteibeitrag

§ 54

In der Partei gibt es nur eine Beitragsordnung. Für die Einhaltung der Beitragsordnung ist auf Bundesebene der Bundesschatzmeister und sind auf Landesebene die Landesschatzmeister zuständig.

§ 55

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Partei einen Beitrag zu zahlen. Der Parteibeitrag ist als Bringeschuld ohne jede Bedingung zu entrichten.

§ 56

Die Höhe der Beiträge, die einzurichtenden Beitragsgruppen und die Höhe einer Aufnahmegebühr sowie die Zahlungsweise der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Parteitag, auf Vorschlag des Bundesvorstandes, beschlossen. Der Parteitag kann das Recht zur Verabschiedung der Beitragsordnung auf den Bundesvorstand widerruflich übertragen.

Anhänge:

Bundesschiedsgerichtsordnung

(beschlossen auf dem Bundesparteitag am 25. November 2006 in Leipzig)

§ 1

Das Schiedsgericht ist ein Organ der Partei zur Klärung strittiger Fragen auf Bundesebene. Eine Einbeziehung von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist nicht zulässig. Ein Betroffener kann zur Unterstützung seines Verlangens eine Person seines Vertrauens benennen, die auch einer anderen Organisationsstruktur der Partei angehört.

§ 2

Dem Schiedsgericht gehören mindestens drei, höchstens jedoch sieben Mitglieder an, die auf Bundesparteitag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Mit jeder Wahl des Schiedsgerichts ist die Schiedsgerichtsordnung neu zu beschließen. Für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig aus dem Schiedsgericht ausscheidet, wählt der Bundesvorstand auf eigenen Vorschlag einen Nachfolger. In dem Fall ist auf dem nachfolgenden Parteitag das Schiedsgericht neu zu wählen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine andere Funktion in der Partei ausüben. Wird gegen ein Mitglied des Schiedsgerichts ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet, so ruht seine Funktion als Mitglied des Schiedsgerichts für die Dauer des Verfahrens. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 3

Die Arbeit des Schiedsgerichts wird durch das Parteiengesetz, das Programm und die Satzung der Partei sowie durch die Schiedsgerichtsordnung geregelt. Kein Parteiorgan darf durch Beschlüsse auf die Entscheidungen des Schiedsgerichts einwirken. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind für alle Mitglieder der Partei bindend. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können nicht aufgehoben werden. Eine Diskussion über die Entscheidungen des Schiedsgerichts sowie auch ablehnende Stellungnahmen sind zulässig.

§ 4

Das Schiedsgericht nimmt seine Tätigkeit auf, wenn der Bundesvorstand der Partei den Ausschluss eines Parteimitgliedes fordert bzw. wenn ein Betroffener gegen die Entscheidung eines Landesschiedsgerichts Berufung einlegt. Das Bundesschiedsgericht ist nur in vollzähliger Zusammensetzung arbeitsfähig.

§ 5

Das Schiedsgericht muss spätestens nach vier Wochen seiner Anrufung seine Tätigkeit aufnehmen und innerhalb von acht Wochen seinen Beschluß fassen und diesen innerhalb von vierzehn Tagen mit Begründung dem Betroffenen schriftlich mitteilen. Ist durch außerordentliche Umstände die Einhaltung dieser Fristen nicht möglich, muss der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Generalsekretär der Partei und das betroffene Mitglied davon in Kenntnis setzen.

§ 6

Das Schiedsgericht prüft umgehend nach seiner Anrufung die Berechtigung des Antrages. Es kann eine Vervollständigung verlangen bzw. einen Antrag abweisen. Die im Antrag mitgeteilte Person des Vertrauens ist in jedem Fall

anzuerkennen.

§ 7

Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind parteiöffentlich. Das Schiedsgericht kann die Zahl der teilnehmenden Gäste begrenzen .bzw. teilnehmenden Gästen die weitere Teilnahme untersagen.

§ 8

Über die Verhandlungen des Schiedsgerichts ist durch eines seiner Mitglieder ein Protokoll anzufertigen, in welches bei berechtigtem Interesse, die Entscheidung darüber obliegt dem Schiedsgericht, jedes Mitglied der Partei Einsicht nehmen kann.

§ 9

Das Urteil des Schiedsgerichts ist innerhalb von zwei Tagen nach Verkündung dem Bundesvorsitzenden und der Gebietskörperschaft, der das betroffene Parteimitglied angehört, schriftlich mitzuteilen. Der Bundesvorstand entscheidet über die weitere Veröffentlichung.

§ 10

Das Schiedsgericht verfügt über einen jährlich begrenzten Finanzfonds, der vom Bundesparteitag beschlossen wird. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist dem Bundesschatzmeister über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.

§ 11

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts erstattet auf dem Bundes-parteitag einen Tätigkeitsbericht.

§ 12

Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts wertet in bestimmten Abständen mit den Vorsitzenden der Landesschiedsgerichte die Tätigkeit der Schiedsgerichte in der Partei aus.

Finanzordnung

(beschlossen auf dem Bundesparteitag am 25. November 2006 in Leipzig)

§ 1

Alle kassenführenden Organe sind verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen, in der alle Einnahmen und Ausgaben verbucht werden.

§ 2

Die Einnahmen bestehen aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Verkauf von Materialien, Zinsen und sonstigen Zuschüssen.

§ 3

25% der Beitragseinnahmen fließen der Kasse beim Bundesvorstand, 37,5% der Kasse beim jeweiligen Landesvorstand und 37,5% der Kasse beim jeweiligen Kreis- bzw. Stadtvorstand zu. Ist vom Parteimitglied eine Einzugsvollmacht erteilt worden, ist der Parteibeitrag halbjährlich zu kassieren, um Bankgebühren zu sparen. In diesem Fall ist der Parteibeitrag vom zuständigen Schatzmeister bis zum Ende des 1. Quartals und zum Ende des 3. Quartals, jeweils für das Halbjahr vom Konto des Zahlungspflichtigen abzubuchen.

§ 4

Alle Spenden an die Partei sind innerhalb von acht Tagen dem Bundesschatzmeister mitzuteilen. Über die Verwendung der Spenden entscheidet der Bundesvorstand. Zweckgebundene Spenden sind zweckentsprechend zu verwenden.

§ 5

Die Ausgaben entstehen durch Öffentlichkeitsarbeit, Gebührenentrichtung, Gehaltszahlungen und Rückerstattung von Unkosten.

§ 6

Für jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein, auf dem Ort, Datum, Grund oder Zweck der Zahlung bzw. Herkunft der Einnahme sowie Einzahler bzw. Empfänger vermerkt sind. Die Belege sind fortlaufend geordnet und gleichlautend mit den Einträgen in der Buchhaltung zu nummerieren und in einem Ordner abzuheften. Die Buchhaltung ist regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr zum 31.12., abzuschließen. Der Saldo ist neu vorzutragen.

§ 7

Jeder übergeordnete Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsbücher und die Geschäftspapiere des ihm unterstellten Vorstandes einzusehen. Jedes kassenführende Organ ist verpflichtet, jährlich einmal durch einen von ihm bestellten Kassenprüfer, der dem Organ nicht angehören darf, die Prüfung vornehmen zu lassen. Der Bericht über die Prüfung ist vom Kassenprüfer schriftlich zu erstatten. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres. Jeder kassenführende Vorstand ist verpflichtet, sich einmal im Kalendervierteljahr durch den Schatzmeister Bericht über Einnahmen und Ausgaben erstatten zu lassen. Jeder Kassierer und Schatzmeister muss vor Abgabe seines Amtes bzw. einer

Neuwahl entlastet werden.

§ 8

Zeichnungsberechtigt in allen Finanzgeschäften und Vermögensveränderungen sind nur der Vorsitzende und der Schatzmeister bzw. ein Stellvertreter und der Schatzmeister. Einzelberechtigung kann dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Schatzmeister durch gesonderten Vorstandsbeschluss erteilt werden.

Beitragsordnung

(beschlossen auf dem Bundesparteitag am 25.November 2006 in Leipzig)

§ 1

Die Mitgliedsbeiträge sind die wichtigste Einnahmequelle der Partei.

§ 2

Die Partei erhebt Mitgliedsbeiträge nur zur Erfüllung ihrer politischen Aufgaben.

§ 3

Der Parteibeitrag ist eine Bringschuld der Mitglieder gegenüber der Partei.

§ 4

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Parteibeitrag bis jeweils zum Ende des laufenden Monats zu zahlen. Eine Vorauszahlung ist möglich.

§ 5

Die Beitragszahlung kann direkt auf das Konto des Landesverbandes bzw. Kreisverbandes oder über eine Einzugsermächtigung erfolgen.

§ 6

Die Beitragshöhe ist in der Partei einheitlich.

§ 7

Die Beitragshöhe staffelt sich wie folgt:

Nettoeinkommen / Monat	Beitrag / Monat
bis 500,00 Euro	0,50 Euro
bis 750,00 Euro	1,00 Euro
bis 1.000,00 Euro	3,00 Euro

bis 1.500,00 Euro	5,00 Euro
bis 2.000,00 Euro	7,50 Euro
ab 2.001,00 Euro	1 % vom Nettoeinkommen

§ 8

Der Beitrag soll dem Einkommen entsprechen.

§ 9

Im Falle des Ausscheidens aus der Partei endet die Beitragspflicht mit Ende des dem Ausscheiden vorangehenden Monats. Liegt durch Vorauszahlung ein Beitragsüberschuss vor, so ist dieser auf Antrag zurückzuerstatten.

§ 10

Im besonderen Fall kann ein Mitglied die Aussetzung seiner Beitragszahlung beim jeweiligen Kreisvorstand beantragen, der auf der nächstfolgenden Sitzung darüber entscheidet.

§ 11

Nach Ablauf des Jahres kann auf Wunsch eine Beitragsquittung ausgestellt werden.

§ 12

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 Euro. Lehrlinge, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zahlen eine Aufnahmegebühr in Höhe von 2,50 Euro.